

Anlage 2

Durch Anlage 1 werden die nachstehend abgedruckten Regelungen in der aktuellen Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen geändert. Für einen einfachen Überblick der Änderungen kann dieses Dokument mit den bisherigen Regelungen direkt mit den neuen Regelungen in Anlage 1 verglichen werden.

§ 3 Aufnahmekriterien

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach folgender Maßgabe:

1. Die Kinder, die zu Beginn des am 01. September beginnenden Kindergartenjahres in eine kirchliche oder städt. Kindertageseinrichtung oder in einer Krippe in Biberach aufgenommen werden sollen, sollen von den Sorgeberechtigten im Rahmen des zentralen Anmeldeverfahrens bei ihrer Wunscheinrichtung angemeldet werden. Dabei sollen die Wunscheinrichtung und ein oder zwei Ersatzeinrichtungen angegeben werden. Der Anmeldeschluss wird rechtzeitig amtlich bekannt gemacht.
2. Ermöglicht die vorhandene Aufnahmekapazität bei Vollendung des 2. Lebensjahres die Aufnahme des Kindes in der Wunscheinrichtung, so erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung, andernfalls in einer Ersatzeinrichtung. Ist auch dies nicht möglich, wird im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten eine Ersatzlösung gesucht.
3. Über alle Angebotsformen hinweg gilt, dass für Kinder, die vom allgemeinen sozialen Dienst, sonstigen sozialen Diensten oder Erziehungsberatungsstellen empfohlen werden, eine Aufnahme ermöglicht wird.
4. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben ältere Kinder vor jüngeren Kindern Vorrang. Auch Geschwisterkinder, die bis zum 31.08. des Anmeldejahres das 2. Lebensjahr vollendet haben, haben Vorrang vor anderen Kindern, wenn ein Geschwisterkind bereits die Kindertageseinrichtung besucht. Bei gleichem Lebensalter entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
5. In Ausnahmefällen sind weiterhin Einzelfallentscheidungen durch den jeweiligen Träger in Abstimmung mit der Stadt möglich.
6. Für die Aufnahme in Kinderkrippen gelten die oben genannten Regelungen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Stehen darüber hinaus in den Krippen noch weitere Plätze zur Verfügung, können diese an Kinder unter dem 1. Lebensjahr vergeben werden.
7. Erfolgt die Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgt die Aufnahme in die Wunscheinrichtung, wenn dort ein Platz frei und das Kind 2 Jahre alt ist. Ist eine Aufnahme in der Wunscheinrichtung oder in der Ersatzeinrichtung nicht möglich, wird im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten eine andere Lösung gesucht. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5 Benutzungsgebühr

(2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr (vor Beginn der Schule) wird für den 12. Monat (August) keine Gebühr erhoben.

Wechselt ein Kind in der Kindertagesstätte vom Kindergarten in den Hort ist der Monat August gebührenpflichtig. Für Kinder im Hort ist der letzte Monat (August) vor dem Wechsel in eine weiterführende Schule gebührenfrei.

§ 6 Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2019:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	105 €	123 €
2 Kinder	79 €	92 €
3 Kinder	53 €	62 €
4 und mehr Kinder	18 €	21 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	210 €	246 €
2 Kinder	158 €	184 €
3 Kinder	106 €	124 €
4 und mehr Kinder	36 €	42 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	236 €	289 €	179 €
2 Kinder	177 €	217 €	134 €
3 Kinder	118 €	145 €	90 €
4 und mehr Kinder	40 €	49 €	30 €

Anlage 2

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	472 €	578 €	-
2 Kinder	354 €	434 €	-
3 Kinder	236 €	290 €	-
4 und mehr Kinder	80 €	98 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	12 €	24 €
45 Std./Woche	16 €	32 €
55 Std./Woche	19 €	38 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	4 €	8 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	16 €	32 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	26 €	52 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	21 €	42 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	11 €	22 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.